



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 9. September 2008 (15.09)
(OR. en)

12665/08

**Interinstitutionelles Dossier:
2006/0158 (CNC)**

COPEN 152

VERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Nr. Kommissionsvorschlag: 12367/06 COPEN 91 + ADD 1 + ADD 2

Nr. Vorsitzvorschlag: 16494/07 COPEN 181

Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische
Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen
Union

– Nach der Sitzung vom 3. September 2008 überarbeiteter Text

Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" hat in ihrer Sitzung vom 3. September 2008 die Prüfung des eingangs genannten Vorschlags anhand des in Dokument 16494/07 COPEN 181 enthaltenen Textes wieder aufgenommen. Die Delegationen haben generell bestätigt, dass dieser Text dem Text des Kommissionsvorschlags deutlich vorzuziehen ist und eine gute Grundlage für die weiteren Beratungen darstellt, wobei einige Delegationen allerdings auf die ihrer Ansicht nach weiterhin bestehenden "Durchführbarkeitsprobleme" hinwiesen.

Die Gruppe hat während ihrer Beratungen die Artikel 1 bis 6 geprüft und dabei nützliche Bemerkungen zur Verbesserung der Qualität des Texts formuliert. Der Vorsitz hat daraufhin den Entwurf des Rahmenbeschlusses überarbeitet. Die überarbeitete Fassung ist in der Anlage wiedergegeben.

Alle Delegationen haben einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt eingelegt. DK, IE, FR, SE und UK haben darüber hinaus einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

An besonderen Bemerkungen ist Folgendes festzuhalten:

- **Erwägungsgrund 4:** Der Begriff "Beschuldigter" wurde aufgrund der u.a. von MT, RO und SK formulierten Bemerkungen durch einen besser geeigneten Begriff ersetzt.
- **Artikel 1:** Auf Vorschlag von DE wurde der ursprüngliche Artikel 1 in zwei getrennte Artikel aufgeteilt, wobei die inhaltliche Reihenfolge umgekehrt wurde (zuerst der Gegenstand, dann die Ziele). Auf Vorschlag von UK wurde (dem neuen) Artikel 1a ein Absatz hinzugefügt, wonach der Rahmenbeschluss in keiner Weise dazu berechtigt, während eines Strafverfahrens Maßnahmen ohne Freiheitsentzug als Alternative zur Untersuchungshaft anzuwenden.
- **Artikel 2a:** Der Begriff "Überwachungsanordnung", der zu Missverständnissen führen könnte, wurde durch den Begriff "Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen" ersetzt. Die Definition dieses Begriffs wurde entsprechend den Bemerkungen von u.a. DE, EL, IE, AT, SK, FI und SE geändert und kürzer gefasst.
- **Artikel 4:** Auf Antrag von LV, FI, SE und UK wurde dieser Artikel geändert, damit auch andere Behörden als Justizbehörden Entscheidungen aufgrund dieses Rahmenbeschlusses erlassen, übermitteln und anerkennen können. Es wird jedoch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass in der Regel die Justizbehörden tätig werden sollten; das Tätigwerden außergerichtlicher Stellen ist eine Ausnahme von dieser Regel. Die Neufassung dieses Artikels, mit der die gerichtliche Überprüfung der von außergerichtlichen Stellen erlassenen Entscheidungen zugesichert wird, ist an Artikel 3 des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses über "Bewährungsentscheidungen" angelehnt (siehe Dok. 6836/08 COPEN 35).

Infolge dieser Änderung wurde im übrigen Text der Wortteil "[Justiz]" in dem Begriff "zuständige [Justiz]Behörde" gestrichen.

- **Artikel 5 (neu):** Dieser neue Artikel enthält nun die Verpflichtung, jeder Ladung zu einer Verhandlung nachzukommen, die bisher in dem (alten) Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a festgelegt war und – nach Ansicht mehrerer Delegationen – in einem Vollstreckungsstaat nur schwer zu überwachen wäre. Diese Verpflichtung sollte in allen Fällen auferlegt werden, doch wird vorgeschlagen, sie nicht für Anerkennungs- oder Überwachungszwecke zu übermitteln. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann allerdings einen Grund für die Verhängung von (Untersuchungs)Haft darstellen (siehe Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d).

- **Artikel 5a (neu):** In diesem Artikel werden nun alle "übermittelbaren" Verpflichtungen genannt, die im Prinzip stets anerkannt werden sollten. Der Vorsitz stimmt NL, die von weiteren Delegationen unterstützt wird, darin zu, dass dieser Artikel deshalb eingehend geprüft werden muss. Entsprechend den Bemerkungen mehrerer Delegationen wurden einige Punkte enger mit den zur Last gelegten Straftaten verknüpft. Die bisherigen Buchstaben h und i wurden zusammengefasst und es wurden die neuen Buchstaben i ("Verpflichtung, kein Fahrzeug zu führen"), j ("ärztliche Behandlung") und k ("Sicherheitsleistung") eingefügt, wie von AT, PL und UK vorgeschlagen.
- **Artikel 6:** Dieser Artikel wurde gestrichen. Der Verweis auf "nationales Recht und nationale Verfahren" wurde in die Begriffbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a aufgenommen.

ÜBERARBEITETER VORSCHLAG
im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates
vom
über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf
Überwachungsanordnungen in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a und c und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (2) Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15./16. Oktober 1999, insbesondere nach Nummer 36 dieser Schlussfolgerungen, sollte der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auch für im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ergangene Anordnungen gelten. In Maßnahme Nr. 10 des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen ist die gegenseitige Anerkennung von Überwachungsmaßnahmen vorgesehen.
- (3) Die in diesem Rahmenbeschluss enthaltenen Maßnahmen sollten insbesondere darauf abzielen, das Recht auf Freiheit und die Unschuldsvermutung in der gesamten Europäischen Union zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den Fällen sicherzustellen, in denen eine Person vor ihrer Verurteilung Auflagen oder Überwachungsmaßnahmen unterworfen wird.

¹ ABl. C

² Stellungnahme von 29. November 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (4) Hinsichtlich der Inhaftierung von Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, besteht die Gefahr, dass Personen mit Wohnsitz im Verhandlungsstaat anders behandelt werden als Personen mit Wohnsitz in einem anderen Staat, d. h. Gebietsfremde laufen Gefahr, in Untersuchungshaft genommen zu werden, während Gebietsansässige unter gleichen Umständen auf freiem Fuß blieben. Dies liegt daran, dass bei Gebietsfremden die Befürchtung besteht, dass sie sich durch Flucht in ihren Heimatstaat der Justiz entziehen könnten. In einem gemeinsamen europäischen Rechtsraum ohne Binnengrenzen muss dafür gesorgt werden, dass eine Person, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist und die ihren Wohnsitz nicht im Verhandlungsstaat hat, nicht anders behandelt wird als eine Person, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist und die dort wohnt.
- (5) Um unnötige Kosten und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Überstellung der beschuldigten Person zu einer Vorverhandlung oder zur Hauptverhandlung zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten die Teilnahme per Videokonferenz zulassen können.
- (6) Im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren könnte für Überwachungsmaßnahmen gegebenenfalls auf die elektronische Überwachung zurückgegriffen werden.
- (7) Da die gegenseitige Anerkennung von Überwachungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren von den Mitgliedstaaten durch einseitiges Vorgehen nicht ausreichend verwirklicht werden kann und wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Ebene der Union zu verwirklichen ist, kann der Rat im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft tätig werden. Entsprechend dem im letztgenannten Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (8) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck kommen. Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie es untersagen, die Anerkennung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung verhängt wurde oder dass diese Person aus einem dieser Gründe benachteiligt sein könnte.

- (9) Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollten im Einklang mit dem in Artikel 18 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerten Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, angewandt werden.
- (10) Da alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert haben, sollten die bei der Durchführung dieses Rahmenbeschlusses zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gemäß den Grundsätzen dieses Übereinkommens geschützt werden –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Gegenstand

In diesem Rahmenbeschluss werden Regeln festgelegt, nach denen ein Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat erlassene Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen anerkennt, die auferlegten Überwachungsmaßnahmen überwacht und die betreffende Person bei Verstößen gegen diese Maßnahmen dem Anordnungsstaat übergibt.

Artikel 1a

Ziele

Mit diesem Rahmenbeschluss soll

- ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet und insbesondere sichergestellt werden, dass die Person vor Gericht erscheint;
- während eines Strafverfahrens die Anwendung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug in Bezug auf Personen gefördert werden, die ihren Aufenthaltsort nicht in dem Mitgliedstaat haben, in dem das Verfahren stattfindet.

Dieser Rahmenbeschluss berechtigt in keiner Weise dazu, während eines Strafverfahrens eine Maßnahme ohne Freiheitsentzug als Alternative zur Untersuchungshaft anzuwenden; hierfür sind die Rechtsvorschriften und Verfahren des Staates maßgeblich, in dem das Strafverfahren stattfindet.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen" eine rechtskräftige Entscheidung einer zuständigen Behörde des Anordnungsstaats, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren dieses Staates während eines Strafverfahrens getroffen wurde und mit der gegen eine natürliche Person als Alternative zur Untersuchungshaft (...) eine oder mehrere Überwachungsmaßnahmen verhängt werden (...);
- b) "Überwachungsmaßnahmen" Auflagen und Weisungen, die nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Anordnungsstaats im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen gegen eine natürliche Person verhängt werden;
- c) "Anordnungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen erlassen wurde;
- d) "Vollstreckungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Überwachungsmaßnahmen überwacht werden.

Artikel 3

Grundrechte

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union.

Artikel 4

Benennung der zuständigen Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Justizbehörde(n) nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß diesem Rahmenbeschluss für den Erlass, die Übermittlung und die Anerkennung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen zuständig ist (sind), wenn dieser Mitgliedstaat der Anordnungsstaat oder der Vollstreckungsstaat ist.
2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der für Entscheidungen nach diesem Rahmenbeschluss zuständigen Behörden auch außergerichtliche Stellen benennen, sofern diese nach dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren für vergleichbare Entscheidungen zuständig sind.
3. Wird eine Entscheidung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c oder d über den Widerruf der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen oder die Verhängung von Untersuchungshaft von einer anderen zuständigen Behörde als einem Gericht erlassen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Entscheidung auf Antrag der betroffenen Person von einem Gericht oder einer anderen unabhängigen gerichtsähnlichen Instanz überprüft werden kann.
4. Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 5

Verpflichtung, einer Ladung zu einer Vorverhandlung oder zu einer Hauptverhandlung nachzukommen

Eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen beinhaltet in jedem Fall die Verpflichtung der betreffenden Person, jeder Ladung zu einer Vorverhandlung oder zu einer Hauptverhandlung über die ihr zur Last gelegte(n) Straftat(en) nachzukommen. Außerdem werden in der Entscheidung eine oder mehrere der in Artikel 5a aufgeführten Überwachungsmaßnahmen genannt.

Artikel 5a
Arten von Überwachungsmaßnahmen,
die im Vollstreckungsstaat überwacht werden können

1. Dieser Rahmenbeschluss gilt für folgende Überwachungsmaßnahmen:
 - a) (Text wurde in Artikel 5 aufgenommen)
 - b) Verpflichtung der Person, der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen, und zwar insbesondere für die Entgegennahme von Ladungen nach Artikel 5;
 - c) Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete im Anordnungs- oder Vollstreckungsstaat nicht zu betreten;
 - d) Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten an einem bestimmten Ort aufzuhalten;
 - e) Verpflichtung, mit der das Verlassen des Hoheitsgebiets des Vollstreckungsstaats eingeschränkt wird;
 - f) Verpflichtung, sich bestimmter Aktivitäten, die mit den zur Last gelegte(n) Straftat(en) im Zusammenhang stehen, einschließlich bestimmter Berufe oder Beschäftigungen zu enthalten;
 - g) Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden;
 - h) Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen oder Gegenständen, die mit den zur Last gelegte(n) Straftat(en) in Zusammenhang stehen, zu meiden;
 - i) Verpflichtung, kein Fahrzeug zu führen;
 - j) Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen;
 - k) Verpflichtung, einen bestimmten Geldbetrag als Garantie in festgelegten Raten zu zahlen.

2. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses mit, welche Überwachungsmaßnahmen neben den in Absatz 1 genannten er zu überwachen bereit ist. Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 6
(gestrichen)

Artikel 7
*Kriterien dafür, an welchen Mitgliedstaat die Entscheidung
über Überwachungsmaßnahmen übermittelt werden kann*

1. Eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen kann der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats übermittelt werden, in dem die Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern diese in den betreffenden Mitgliedstaat zurückgekehrt ist oder einer solchen Rückkehr zustimmt.
2. Die zuständige Behörde im Anordnungsstaat kann auf Antrag der Person die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen an die zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat übermitteln, in dem die Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern letztgenannter der Übermittlung zugestimmt hat.
3. Bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses können die Mitgliedstaaten entscheiden, unter welchen Voraussetzungen ihre zuständigen Behörden der Übermittlung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen in Fällen nach Absatz 2 zustimmen können.
4. Jeder Mitgliedstaat setzt das Generalsekretariat des Rates anhand einer Mitteilung über die Entscheidungen nach Absatz 3 in Kenntnis. Die Mitgliedstaaten können den Inhalt dieser Mitteilung jederzeit ändern. Das Generalsekretariat macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 8

Verfahren für die Übermittlung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen zusammen mit der Bescheinigung

1. Übermittelt die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in Anwendung von Artikel 7 Absätze 1 oder 2 eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen an einen anderen Mitgliedstaat, so sorgt sie dafür, dass eine Bescheinigung beigelegt wird, für die das in Anhang I wiedergegebene Formblatt zu verwenden ist.
2. Die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen oder eine beglaubigte Abschrift davon wird zusammen mit der Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats unmittelbar an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Das Original der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen oder eine beglaubigte Abschrift davon sowie das Original der Bescheinigung werden dem Vollstreckungsstaat auf Verlangen übermittelt. Sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen den genannten zuständigen Behörden.
3. Die Bescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats zu unterzeichnen; hierbei bescheinigt die Behörde die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung.
4. Neben den in Artikel 5a Absatz 1 genannten Maßnahmen darf die in Absatz 1 genannte Bescheinigung nur solche Maßnahmen enthalten, die vom Vollstreckungsstaat nach Artikel 5a Absatz 2 mitgeteilt wurden.
5. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats gibt an, wie lange die Überwachung der Maßnahmen voraussichtlich erforderlich ist, und berücksichtigt dabei alle Umstände des Falles, die bei Übermittlung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen bekannt sind.
6. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats übermittelt die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen zusammen mit der Bescheinigung jeweils nur einem Vollstreckungsstaat.

7. Ist der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats nicht bekannt, welche Behörde im Vollstreckungsstaat zuständig ist, so versucht sie, diese beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die durch die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI des Rates vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes³ eingeführten Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes – in Erfahrung zu bringen.
8. Ist eine Behörde im Vollstreckungsstaat, die eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen zusammen mit einer Bescheinigung erhält, nicht zuständig, diese Entscheidung anzuerkennen und die Überwachungsmaßnahmen zu überwachen, so übermittelt sie die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen zusammen mit der Bescheinigung von Amts wegen der zuständigen Behörde und unterrichtet dementsprechend die zuständige Behörde des Anordnungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 9

Entscheidung des Vollstreckungsstaats

1. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats erkennt die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen, die nach Artikel 7 und in Anwendung des Verfahrens nach Artikel 8 übermittelt worden ist, so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von [10] Tagen nach Erhalt der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen und der Bescheinigung, an und ergreift unverzüglich alle für die Überwachung der Überwachungsmaßnahmen erforderlichen Maßnahmen, es sei denn, sie beschließt, einen der Gründe für die Nichtanerkennung nach Artikel 11 geltend zu machen.
2. Ist es der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, die Fristen nach Absatz 1 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit an, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird.

³ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

3. Die zuständige Behörde kann die Entscheidung über die Anerkennung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen aufschieben, wenn die Bescheinigung nach Artikel 8 unvollständig ist oder offensichtlich nicht der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen entspricht, und zwar bis zum Ablauf einer angemessenen Frist für die Ergänzung oder Berichtigung der Bescheinigung.

Artikel 10

Anpassung der Überwachungsmaßnahmen

1. Ist die Art der Überwachungsmaßnahmen mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar, so kann die zuständige Behörde dieses Staates sie an die nach dessen Recht für entsprechende Straftaten geltenden Arten von Überwachungsmaßnahmen anpassen. Die angepasste Überwachungsmaßnahme muss so weit wie möglich der im Anordnungsstaat verhängten Überwachungsmaßnahme entsprechen.
2. Die angepasste Überwachungsmaßnahme darf nicht schärfer als die ursprünglich auferlegte Überwachungsmaßnahme sein.
3. Nach Erhalt einer Information gemäß Artikel 16 Buchstabe e kann die zuständige Behörde des Anordnungsstaats entscheiden, die Bescheinigung zurückzuziehen, solange die Überwachung im Vollstreckungsstaat noch nicht begonnen hat. Diese Entscheidung muss auf jeden Fall so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen nach der betreffenden Unterrichtung, ergehen und mitgeteilt werden.

Artikel 11

Beiderseitige Strafbarkeit

1. Folgende Straftaten führen, wenn sie im Anordnungsstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, gemäß diesem Rahmenbeschluss auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen:
 - Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,

- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁴,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten und mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,

⁴ ABl. C 316 vom 27.11. 1995, S. 49.

- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Raub in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

2. Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die Liste des Absatzes 1 aufzunehmen. Der Rat prüft anhand des ihm nach Artikel 24 dieses Rahmenbeschlusses unterbreiteten Berichts, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern.
3. Bei Straftaten, die nicht unter Absatz 1 fallen, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen davon abhängig machen, dass die dem Urteil zugrunde liegenden Handlungen auch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat.

Artikel 12

Versagungsgründe

1. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anerkennung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen ablehnen, wenn
 - a) die Bescheinigung nach Artikel 8 unvollständig ist oder der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen offensichtlich nicht entspricht und nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats gesetzten zumutbaren Frist vervollständigt oder berichtigt wurde;
 - b) die in Artikel 7 Absätze 1 und 2 oder Artikel 8 Absatz 4 dargelegten Kriterien nicht erfüllt sind;
 - c) die Anerkennung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen dem Grundsatz *ne bis in idem* zuwiderlaufen würde;
 - d) sich die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen in Fällen nach Artikel 11 Absatz 3 auf eine Handlung bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen würde; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung der Entscheidung jedoch nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Anordnungsstaats;

- e) die Strafverfolgung nach dem Recht des Vollstreckungsstaats bereits verjährt ist und sich auf eine Handlung bezieht, für die der Vollstreckungsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht zuständig ist;
 - f) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Immunität besteht, die die Überwachung der Überwachungsmaßnahmen unmöglich macht;
 - g) die Person nach dem Recht des Vollstreckungsstaats aufgrund ihres Alters für die Handlung, die der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen zugrunde liegt, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann;
 - h) sie es im Falle eines Verstoßes gegen die Überwachungsmaßnahmen aus einem der Gründe nach Artikel 3 und Artikel 4 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 oder 7 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (nachstehend "Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl" genannt)⁵ ablehnen würde, die Person auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls zu übergeben.
2. Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a, b, c und h beschließt, die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen nicht anzuerkennen, setzt sie sich auf geeignete Art und Weise mit der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats ins Benehmen und bittet diese gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.

Artikel 13

Für die Überwachung maßgebliches Recht

Auf die Überwachung der Überwachungsmaßnahmen ist das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar.

⁵ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

Artikel 14

Zuständigkeit für alle weiteren Entscheidungen und maßgebliches Recht

1. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats ist zuständig für alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen. Zu solchen weiteren Entscheidungen gehören insbesondere:
 - a) Überprüfung und Rücknahme der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen;
 - b) Änderung der Überwachungsmaßnahmen;
 - c) Aufhebung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen und
 - d) Verhängung einer Untersuchungshaft nach einem Verstoß gegen die Überwachungsmaßnahmen, Nichteinhaltung der in Artikel 5 genannten Verpflichtung, einer Ladung zu einer Vorverhandlung oder zu einer Hauptverhandlung nachzukommen, oder Begehung einer Straftat.
2. Auf die nach Absatz 1 ergangenen Entscheidungen sowie auf alle weiteren Folgen, einschließlich gegebenenfalls der Vollstreckung der Untersuchungshaft, ist das Recht des Anordnungsstaats anwendbar.

Artikel 15

Pflichten der beteiligten Behörden

1. Nach Ablauf der Frist nach Artikel 8 Absatz 5 teilt die zuständige Behörde des Anordnungsstaats auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats mit, für welchen zusätzlichen Zeitraum die Überwachung der Maßnahmen noch für erforderlich gehalten wird.

2. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Anordnungsstaats unverzüglich über jeden Verstoß gegen eine Überwachungsmaßnahme und über alle sonstigen Erkenntnisse, die die Aufhebung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen bewirken könnten. Die Meldung erfolgt unter Verwendung des in Anhang II wiedergegebenen Formblatts.
3. Ist nach dem Recht des Anordnungsstaats vor einer Entscheidung nach Artikel 14 Absatz 1 eine gerichtliche Vernehmung durchzuführen, so kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung auf das in völkerrechtlichen Übereinkünften und Übereinkünften nach dem Recht der Europäischen Union vorgesehene Verfahren entsprechend zurückgegriffen werden, wonach Vernehmungen per Videokonferenz durchgeführt werden können
4. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich über jede [rechtskräftige] Entscheidung nach Artikel 14 Absatz 1.
5. Wurde die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen zurückgenommen, so beendet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die angeordneten Maßnahmen, sobald sie von der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats hiervon in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 16

Unterrichtung durch den Vollstreckungsstaat

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, unverzüglich über

- a) die Übermittlung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen sowie der Bescheinigung an die Behörde, die für die Anerkennung und für die zur Überwachung der Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 8 Absatz 8 zu ergreifenden Maßnahmen zuständig ist;

- b) den Umstand, dass die Überwachung der Überwachungsmaßnahmen in der Praxis unmöglich ist, weil nach der Übermittlung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen und der Bescheinigung an den Vollstreckungsstaat die Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats nicht auffindbar ist; in diesem Fall besteht für den Vollstreckungsstaat keine Verpflichtung zur Überwachung der Überwachungsmaßnahmen;
- c) die endgültige Entscheidung, die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen anzuerkennen und alle erforderlichen Maßnahmen für die Überwachung der Überwachungsmaßnahmen zu treffen;
- d) die Entscheidung, die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen nicht anzuerkennen und die Zuständigkeit für die Überwachung der Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 12 nicht zu übernehmen, zusammen mit der Begründung der Entscheidung;
- e) die Entscheidung, die Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 10 anzupassen.

Artikel 17

Übergabe der Person

1. Wurde die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen aufgehoben und Untersuchungshaft angeordnet, so kann die Person der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats nach dem im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl vorgesehenen Verfahren übergeben werden.
2. Die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl gelten insoweit, als sie im Rahmen der Strafverfolgung relevant sind, ausgenommen Artikel 2 Absatz 1. Gründe nach Artikel 3 und Artikel 4 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl können nicht für die Versagung der Übergabe der Person geltend gemacht werden, es sei denn, sie stützen sich auf Umstände, die erst nach der Anerkennung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen bekannt geworden sind.

Artikel 18
Konsultationen

Die zuständigen Behörden des Anordnungsstaats und des Vollstreckungsstaats können einander jederzeit konsultieren, um die reibungslose und effiziente Überwachung der Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern.

Artikel 19
Amnestie

Eine Amnestie kann sowohl vom Anordnungsstaat als auch vom Vollstreckungsstaat gewährt werden.

Artikel 20
Sprachenregelung

Die Bescheinigungen werden in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert.

Artikel 21
Kosten

Die Kosten, die bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehen, werden vom Vollstreckungsstaat getragen, ausgenommen solche, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats entstehen.

Artikel 22

Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

1. Soweit bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen die Ausweitung der Ziele dieses Rahmenbeschlusses gestatten und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Überstellungsverfahren beitragen, können die Mitgliedstaaten
 - a) die bei Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen weiterhin anwenden,
 - b) nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen schließen.
2. Die in Absatz 1 genannten Übereinkünfte und Vereinbarungen dürfen das Verhältnis zu Mitgliedstaaten, die ihnen nicht beigetreten sind, keinesfalls beeinträchtigen.
3. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses über bestehende Übereinkünfte und Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe a, die sie weiterhin anwenden wollen.
4. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission ferner über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe b binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

Artikel 23

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum [...] nachzukommen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen dem Rat und der Kommission bis zu demselben Termin den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in innerstaatliches Recht umgesetzt haben.

Artikel 24

Bericht

1. Die Kommission erstellt bis zum [...] einen Bericht auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedstaaten nach Artikel 23 Absatz 2.
2. Anhand dieses Berichts wird der Rat Folgendes beurteilen:
 - inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dem Rahmenbeschluss nachzukommen, und
 - die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses.
3. Dem Bericht werden erforderlichenfalls Legislativvorschläge beigefügt.

Artikel 25

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu [Brüssel] am

Im Namen des Rates

Der Präsident